

S a t z u n g

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 02. Juli 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 €
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,30 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Aus- und Fortbildungslehrgänge am Standort:
Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen am Standort erhält der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr keine Aufwandsentschädigung. Die Kosten für ein gemeinsames Essen zum Lehrgangs-Abschluss werden jedoch von der Gemeinde übernommen. Die Kosten für das gemeinsame Essen und für etwaige Lehrmittel werden bei Teilnehmern aus anderen Feuerwehren gegenseitig verrechnet.
- (2) Aus- und Fortbildungslehrgänge auf Kreisebene:
Für die Teilnahme an einem Funker-Lehrgang wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen eine Pauschale von 60,00 € gewährt. Für die Teilnahme an einem Atemschutz- und Maschinisten-Lehrgang wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen eine Pauschale von 100,00 € gewährt.

- (3) Aus- und Fortbildungslehrgänge an der Landesfeuerweherschule:
Für Aus- und Fortbildungslehrgänge an der Landesfeuerweherschule Bruchsal werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Anstelle des entstehenden Verdienstaussfalls kann auf Antrag auch eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € je Stunde, maximal jedoch 80,00 € je Tag ausbezahlt werden.
- (4) Lehrfahrten für Kommandanten und Abteilungskommandanten an Wochenenden:
Kommandanten und Abteilungskommandanten erhalten für Lehrfahrten an Wochenenden keine Aufwandsentschädigung.
- (5) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach den Absätzen 2, 3 oder 4 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das üblich Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

| | |
|---|---------------|
| der Gesamfeuerwehrkommandant | 350,00 €/Jahr |
| die Abteilungskommandanten je | 150,00 €/Jahr |
| Stellvertreter Gesamt- und Abteilungskommandanten | 50,00 €/Jahr |
| der Jugendwart | 130,00 €/Jahr |
| die Gerätewarte der | |
| Abteilung Bernloch | 130,00 €/Jahr |
| Abteilung Eglingen | 130,00 €/Jahr |
| Abteilung Meidelstetten | 130,00 €/Jahr |
| Abteilung Oberstetten | 260,00 €/Jahr |
| Abteilung Ödenwaldstetten | 130,00 €/Jahr |
| Funk | 130,00 €/Jahr |
| Atemschutzbeauftragter | 130,00 €/Jahr |

- (2) Feuer-Sicherheitswachen werden analog zu § 1 Absatz 1 abgegolten.

§ 4


Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 10,00 € je Stunde, maximal jedoch 80,00 € je Tag gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 25.11.2005 außer Kraft.

Hohenstein, 02. Juli 2013



Jochen Zeller
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hohenstein geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.